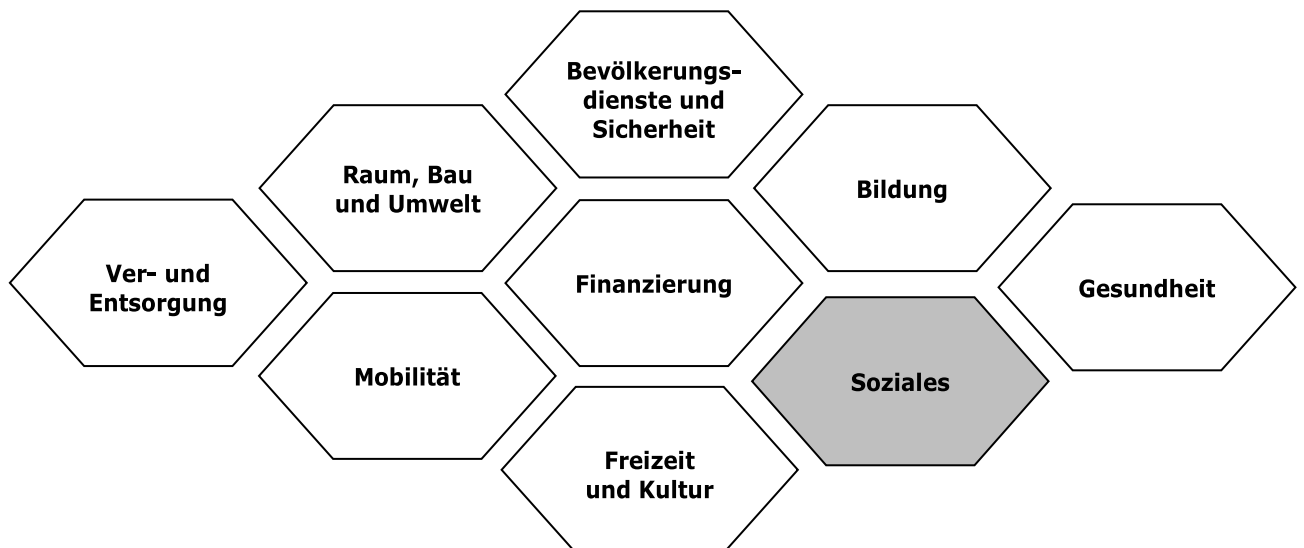


**Vorlagen und Berichte des Gemeinderates
an den Einwohnerrat**

**Strategischer Sachplan 4
Soziales
2020-2024**



Vorlage Nr. 1202/2019

24. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach.....	1
1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau	1
1.3 Inhalt und Zuständigkeiten.....	1
1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen.....	2
1.5 Der Strategische Sachplan Soziales im Kontext.....	2
1.5.1 Leistungsbereich Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41).....	3
1.5.2 Leistungsbereich Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)	5
1.5.3 Leistungsbereich Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)	8
1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen	11
1.7 Dauer und Kosten.....	14
2. Leistungsbereiche.....	15
2.1 Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)	15
2.1.1 Leitsätze / Wirkungen.....	15
2.1.2 Leistungsauftrag	15
2.1.3 Kommentar zur Umsetzung.....	15
2.1.4 Wirkungsziele	16
2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*	16
2.1.6 Investitionen – keine	16
2.2 Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)	17
2.2.1 Leitsätze / Wirkungen.....	17
2.2.2 Leistungsauftrag	17
2.2.3 Kommentar zur Umsetzung.....	18
2.2.4 Wirkungsziele	19
2.2.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*	19
2.2.6 Investitionen – keine	19
2.3 Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)	20
2.3.1 Leitsätze / Wirkungen.....	20
2.3.2 Leistungsauftrag	20
2.3.3 Kommentar zur Umsetzung.....	21
2.3.4 Wirkungsziele	22
2.3.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*	22
2.3.6 Investitionen – keine	22
3. Anträge	23
4. Anhänge.....	24
4.1 Übersicht Leistungen und Angebote des SB 4	24
4.2 Die Gemeinde Reinach im Vergleich	25
4.3 Übersichtliste Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)	27
4.4 Leistungsverträge (als Beilage).....	29

Vorlagen und Berichte des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Vorlage Nr. 1202/2019

1. Einleitung

1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach

Die Strategische Sachplanung (SSP) ist mit dem Jahresplan das zentrale politische Steuerungsinstrument für die Gemeinde Reinach. Die SSP ermöglicht dem Einwohnerrat eine mehrjährige strategische Steuerung der kommunalen Leistungen und bildet damit eine verbindliche Richtschnur für den Jahresplan. Mit der Verknüpfung der beiden Instrumente können die Grundsätze der Wirkungsorientierung, welche Leistungen, Wirkungen und Kosten miteinander verbindet, gesichert werden.

1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau

Die Strategische Sachplanung umfasst 9 Sachbereiche. Die einzelnen Sachpläne decken je nach Bedarf einen unterschiedlichen Planungshorizont ab. Sie werden durch den Gemeinderat erarbeitet und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. In der Regel werden sie durch einwohnerrätliche Sachkommissionen vorberaten und anschliessend durch den Einwohnerrat genehmigt. Der vorliegende SSP 4 wurde der Sozialhilfebehörde Reinach und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal zur Vernehmlassung unterbreitet und deren Kommentare wurden berücksichtigt.

Ein Strategischer Sachplan umfasst im Wesentlichen die strategischen Leitsätze, die wichtigsten Wirkungsziele, die Eckwerte der Leistungen, einen Kommentar zur Umsetzung sowie den Finanzierungsbedarf für die Erbringung der Leistungen.

1.3 Inhalt und Zuständigkeiten

Der Sachbereich "Soziales" (SB4) umfasst folgende Leistungsbereiche:

- Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)
- Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)
- Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

	SB4	LB 41-43
Politische Verantwortung: Ressort	Bianca Maag-Streit Soziales und Gesundheit	
Geschäftsleitung: Organisationseinheit	Thomas Sauter Allgemeine Verwaltung	
SB-Verantwortung: Organisationseinheit	Susanne Beck Soziales	
LB-Verantwortung: Organisationseinheit		Susanne Beck Soziales

1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung vom 03. März 2013, insbesondere §1 "Grundsätze"
- Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 2004
- Verordnung zum Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 15. März 2005
- Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 25. Januar 1999 (revidiert am 29. Januar 2018)
- Reglement betreffend die Beiträge der Gemeinde an Vereine und Organisationen vom 23. Juni 1997 (revidiert am 22. November 2010)
- Verordnung betreffend die Förderung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen vom 29. Oktober 2001 (revidiert am 07. April 2009)
- Verordnung über den Sozialfonds vom 23. November 1999
- Verordnung über die Abwicklung von Integrationsprogrammen vom 01. Dezember 1998 (revidiert am 08. März 2011)
- Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal vom 08. April 2013
- Vereinbarung über die ausführenden Bestimmungen zum Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal vom 30. September 2013

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (LB 41) vollzieht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), zum Teil unter Einbezug der Sozialberatung, die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (insbesondere zweiter Teil: Familienrecht). Im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe (LB 42) vollziehen Sozialarbeitende im Auftrag der Sozialhilfebehörde das kantonale Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21.06.2001 und dessen Verordnungen, sowie die Kantonale Asylverordnung vom 16.10.2007. Dabei ist der Ermessensspielraum relativ klein, da beispielsweise die Höhe der Unterstützungsansätze gesetzlich vorge-schrieben ist. Übergeordnete rechtliche Grundlagen, an welcher die Soziale Arbeit verpflichtet ist, sind die Menschenrechte und die Grundrechte der Bundesverfassung, insbesondere auf Menschenwürde (Art. 7), auf Rechtsgleichheit (Art. 8), auf Hilfe in Notlagen (Art. 12) sowie die Sozialziele (Art. 41). Für die Tätigkeiten die Kinder und Jugendliche betreffen, bildet die UN-Kinderrechtskonvention (UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde) die Grundlage.

1.5 Der Strategische Sachplan Soziales im Kontext

Die Einwohnergemeinde Reinach setzt eine möglichst gute Lebensqualität als übergeordnete Zielsetzung (§ 1 Abs. 1 Gemeindeordnung) und definiert den Schutz und die Unterstützung aller Bedürftigen als einen der Leitgedanken des behördlichen Handelns (§ 1 Abs. 2). In diesem Sinne richten sich die Leistungen des Sachbereiches Soziales speziell an die schwächsten Mitglieder der Bevölkerung. Ein Leben in Menschenwürde und gesellschaftliche Teilhabe sollen ermöglicht werden und Selbstständigkeit gefördert werden. Die gezielten Unterstützungs- und Präventionsleistungen stehen darüber hinaus im Dienste der sozialen Sicherheit, der Lebensqualität und des Zusammenhalts aller Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach.

Der Bereich gliedert sich in die drei Leistungsbereiche Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41) gesetzliche Sozialhilfe (LB 42) und ergänzende Sozialarbeit (LB 43). Eine Übersichtsgrafik über alle konkreten Leistungen und Angebote findet sich im Anhang. Die beiden erstgenannten Leistungsbereiche sind durch gesetzliche Grundlagen weitgehend reglementiert: Sie ergeben sich für LB 41 aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und den kantonalen Ausführungsbestimmungen und für LB 42 aus Sozialhilfegesetz und -verordnung des Kantons BL, sowie der kantonalen Asylverordnung. Der Bereich ergänzende Sozialarbeit (LB 43) zielt darauf ab die ersten beiden Leistungsbereiche mittels gezielter Präventionsmassnahmen zu entlasten, Einwohnerinnen und Einwohner in der Wahrung ihrer Grundrechte zu unterstützen und allgemeiner darauf, im Dienste der sozialen Sicherheit und des

Gemeinwohls der Reinacher Bevölkerung, soziale Problemlagen und deren Folgeerscheinungen zu erkennen, zu verhindern und zu mindern. Die ergänzende Sozialarbeit eröffnet der Gemeinde Spielräume für die Einwohnerschaft, wo der gesetzliche Rahmen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene bezüglich der beschriebenen Zielsetzungen Fehlanreize setzt oder wo diese Rahmenbedingungen nicht ausreichend flexibel an Entwicklungen angepasst werden können. Durch aktives Mitwirken der Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern in Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen wird zudem auf die Weiterentwicklung der kantonalen und nationalen Gesetzesgrundlage im Interesse von Reinach Einfluss genommen. In allen Bereichen setzen es sich der Gemeinderat und die Verwaltung zum Ziel Kooperationen mit anderen Gemeinden, Organisationen und wirtschaftlichen Akteuren zu suchen und so Synergien nutzen zu können.

Der vorliegende strategische Sachplan ist auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt. Die vielfältigen Einflussfaktoren, Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt, Weiterentwicklungen von gesetzlichen Grundlagen bedürfen einer regelmässigen Überprüfung der angestrebten Ziele und Wirkungen um stets auf sich verändernde Bedingungen und neue Herausforderungen reagieren zu können, weshalb eine längere Laufzeit nicht sinnvoll erscheint.

1.5.1 Leistungsbereich Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)

In den vergangenen sechs Jahren waren die operativen Schwerpunkte im LB 41 die Reaktion auf das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und auf die veränderten, höheren Ansprüche an Prozesse und Massnahmen. Wie schweizweit kam es seit 2013 zu grossen Kostensteigerungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz aufgrund des Aufbaus der neuen Behördenstruktur und Anpassung an die veränderten gesetzlichen Grundlagen:

- Das 2013 eingeführte Erwachsenenschutzrecht sieht vermehrt massgeschneiderte Massnahmen für die Betroffenen vor, erhöht die Anforderungen betreffend Rechenschaftspflicht für Mandats-träger und legt einen grösseren Fokus auf die Mitwirkungsrechte der Betroffenen, als die bisherige Gesetzgebung. Auch wurde im Zusammenhang mit dem Behindertenhilfegesetz (BHG) 2017 die Mitbestimmung und Eigenverantwortung von Personen mit Behinderungen (welche das Hauptklientel im Erwachsenenschutz bilden) gestärkt, was die Anforderungen für Mandats-träger bei Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration erhöht.
- Im Kinderschutz ist mit Anpassungen im Familienrecht (Änderung des ZGB vom 21. Juni 2013 betreffend elterliche Sorge und vom 20. März 2015 betreffend Kindesunterhalt), gültig ab Juli 2014, eine Zunahme von Fallzahlen im Zusammenhang mit Besuchs- und Sorgerechtskonflikten zu verzeichnen.

Ferner geht mit der Veränderung und Professionalisierung der Behördenstruktur eine erhöhte politische und mediale Aufmerksamkeit einher. Diese Sensibilität ist im Sinne der Rechte der Betroffenen zu begrüssen, bedeutet aber, dass sämtliche Empfehlungen und Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit Massnahmen detaillierter dokumentiert und begründet werden müssen. In der Summe ergibt sich somit im Leistungsbereich, rein auf Grund der veränderten gesetzlichen Anforderungen und ungeachtet von gesellschaftlichen Entwicklungen, eine starke Zunahme von zeitlichem Aufwand und fachlichen Anforderungen pro geführtem Fall, sowohl was beraterische als auch administrative Aufgaben betrifft.

Auf gesellschaftlicher Ebene ist eine anhaltende Individualisierungstendenz zu nennen, welche die Autonomie der Einzelnen stärkt, andererseits deren Einbindung in soziale Netze schwächt. Dadurch wird die Sicherstellung des Wohles von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen vermehrt eine öffentliche Aufgabe. Veränderungen des Stellenwertes der Institution Familie und eine Vervielfältigung von Familienformen sind weitere übergeordnete Faktoren, welche den Bedarf im Leistungsbereich beeinflussen und insbesondere im Kinderschutz die Komplexität der Fälle erhöhen. Ein zunehmendes Bewusstsein für Themen wie häusliche Gewalt oder sexuelle und körperliche Misshandlung führt dazu, dass sich Betroffene vermehrt Hilfe suchen. Dies wiederum bedingt, dass in diesem

hochsensiblen Bereich in Zusammenarbeit mit Polizei, Opferhilfe und weiteren Fachstellen kompetente und professionelle Dienstleistungen durch die Sozialberatung gewährleistet werden müssen. Die Anforderungen an die Mitarbeitenden in diesem Bereich sind erheblich gestiegen, da allzu standardisierte Interventionen der Vielfalt von Lebenssituationen nicht gerecht werden.

In Anbetracht der geschilderten Zunahme der Ansprüche zeigte sich, dass die bisherige Ressourcenplanung den zunehmenden Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte und die Sozialberatung ihre Kapazitätsgrenze erreichte, weshalb vermehrt Aufträge an externe, spezialisierte Anbieter vergeben werden mussten.

Auf Ebene der Sozialberatung wurde auf die geschilderten Entwicklungen mit einer verstärkten Spezialisierung der Mitarbeitenden der Sozialberatung in den Arbeitsbereich Kindes- und Erwachsenenschutz reagiert. Weiter wurde ein Ablaufschema für die Umsetzung der Qualitätsstrategie "Quality4Children", ein Leitfaden für Abklärungen im Erwachsenenschutz, sowie in Zusammenarbeit mit der KESB Birstal, anderen Sozialdiensten und der FHNW ein Leitfaden für Abklärungen für Kindeswohlgefährdungen ("Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung") entwickelt, welcher nun in der Erprobungsphase ist. Auch die internen Abläufe der Sozialberatung bei Abklärungen und Mandatsführung wurden überprüft und vereinheitlicht. Im Erwachsenenschutz, wo Finanzverwaltungen einen erheblichen Aufwand ausmachen, wurden sozialarbeiterische und kaufmännische Aufgaben zwischen den jeweiligen Fachpersonen besser aufgeteilt. Zu diesem Zweck wurde das Sekretariat Sozialberatung ausgebaut. All diese Massnahmen verfolgten den Zweck, die Effizienz der Leistungserbringung zu erhöhen und gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können. Die höheren Anforderungen führten auch dazu, dass im Leistungsbereich mehrfach Stellen ausgebaut werden mussten: von 2014-2018 insgesamt Pensen von 200% in der Sozialarbeit und 20% auf Leitungsebene.

Speziell zu erwähnen ist, dass 2015 eine aussergewöhnlich grosse Zahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) in die Schweiz kam, für welche die KESB Beistandschaften errichten musste. Für die UMA welche Reinach zugewiesen waren, wurden diese Mandate von der Jugendbeauftragten geführt. Ziel war es dabei, nicht einfach die formale gesetzliche Vertretung zu gewährleisten, sondern dass die Jugendlichen in ihrer sozialen und beruflichen Integration intensiv begleitet und gefördert werden, um ihnen eine selbstständige und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Die meisten von ihnen wurden bis 2018 volljährig, ihre Begleitung wurde aber im nicht-gesetzlichen Rahmen (LB 43) weitergeführt um die Schul- und Lehrabschlüsse nicht zu gefährden. Die vorübergehende Spezialisierung der Jugendbeauftragten, erwies sich aufgrund ihrer Fachkompetenz im Jugendbereich als sinnvolle Massnahme, um die gesetzten Ziele zu erreichen (siehe dazu auch Kapitel 1.5.3).

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 41)

Die quantitativ definierten Wirkungsziele wurden in den letzten fünf Jahren erreicht, wobei die Mitarbeitenden an ihre Kapazitätsgrenzen kamen. Die neuen Strukturen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz konnten termingerecht umgesetzt, die Fälle durch die Vormundschaftsbehörde ordnungsgemäss an die neue Entscheidungsinstanz übergeben und der Betrieb der KESB Birstal aufgenommen werden.

Das Budget und die im LB 41 anfallenden Kosten sind kaum beeinflussbar und werden von der KESB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

1.5.2 Leistungsbereich Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)

Der Leistungsbereich lässt sich nochmals unterteilen in Leistungen im Rahmen der kantonalen Sozialhilfe-Gesetzgebung (Sozialhilfe im engeren Sinn) und solche im Rahmen der Asylverordnung. Die Entscheidungsbefugnis über finanzielle Leistungen und die fachliche Aufsicht über den Bereich liegt bei der Sozialhilfebehörde, sowie beim kantonalen Sozialamt als Aufsichtsinstanz. Die Verwaltung erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kontrolle, Administration, Case Management, Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Eingliederungsplanung. Hinsichtlich beruflicher Eingliederung werden zudem Leistungen, die der ergänzenden Sozialhilfe (s. u. LB 43) zugeordnet sind durch die Fachperson Arbeitsintegration und die nachschulische Sozialarbeit explizit für Beziehende von Sozialhilfeunterstützungen bereitgestellt. Ferner werden externe Angebote in den Bereichen sprachliche und berufliche Integration, Suchthilfe und Wohnhilfe von privatrechtlichen Anbietern genutzt und durch die Gemeinde finanziert.

Die Kostenentwicklung der **Sozialhilfe** im engeren Sinne wird stark von externen Faktoren, wie Wandel des Arbeitsmarktes, Sozialversicherungspolitik und -praxis und anderen Aspekten des gesellschaftlichen Wandels beeinflusst. Die Klientenstruktur der Sozialhilfe ist ein Indikator für solche Entwicklungen. Typische Personengruppen, welche langfristig finanzieller Hilfe bedürfen und deren Ablösung durch eigene Einkünfte oder subsidiäre Leistungen erschwert ist, sind Working-Poor Familien, Einelternfamilien, Arbeitslose ab Alter 50 und junge Erwachsene ohne Erstausbildung. Vor allem für gering qualifizierte Personen bietet der Arbeitsmarkt weniger Chancen und die Zunahme von flexiblen und befristeten Arbeitsverhältnissen erschwert die nachhaltige berufliche Integration dieser Gruppen.

In der Beratung fiel insbesondere auf, dass die Zahl der Klientinnen und Klienten mit geringen persönlichen Ressourcen weiter zunahm. Dies weist auch auf den Spardruck der Sozialversicherungen hin: Einerseits werden zunehmende Personenkreise wegen psychosozialer Faktoren von Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung als nicht vermittelbar in den Arbeitsmarkt eingestuft. Andererseits werden Anforderungen für den Bezug von finanziellen Leistungen oder Eingliederungsmassnahmen erhöht. So fallen vermehrt Menschen durch die Maschen des Sozialversicherungssystems und bedürfen einer Existenzsicherung durch die Sozialhilfe. Zur Sicherstellung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche der Klientinnen und Klienten unter diesen Kontextbedingungen hat sich für Sozialhilfebehörde und Sozialberatung die Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Behindertenforums beider Basel etabliert und bewährt.

Konsequenzen bei der beschriebenen Personenkategorie sind erstens, dass Massnahmen zur beruflichen Eingliederung oft nicht mehr effektiv sind und es eher um eine grundlegendere soziale Integration gehen muss, um die Lebenssituationen zu stabilisieren und in kleinen Schritten zu verbessern. Zweitens bedeutet es, dass grundlegende Kompetenzen der Alltagsbewältigung nicht mehr vorausgesetzt werden können. So müssen etwa vermehrt Zahlungen (z.B. Miete, Krankenkasse, Arztrechnungen) durch das Sekretariat der Sozialhilfebehörde vorgenommen werden, um die zweckmässige Verwendung der Gelder zu gewährleisten. All dies führt insgesamt zu einem erhöhten beratenden und administrativen Aufwand im Einzelfall, was für die nachhaltige Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituationen und zur Vermeidung von nicht wünschenswerten Folgeproblemen (z. B. Verschuldung, Wohnungsverlust, Desintegration) aber nötig ist. Diese Problemlagen und Massnahmen der sozialen Integration werden bei den Leistungen im LB 43 neu stärker gewichtet.

Einer der strategischen Schwerpunkte der Leistung Sozialhilfe für die Einwohnerschaft blieb die rasche und nachhaltige berufliche Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden. Die gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen (vgl. LB 43), sowie Programme privater Anbieter wurden zielgerichtet genutzt. Neue Projekte wurden aufgelegt wie z. B. ein Deutschkurs für Frauen mit Kindern, der in erster Linie die soziale Integration zum Ziel hat. Das Vorgehen bei der Geltendmachung von sub-

sidiären Leistungen wurde verbessert und Kontrollmechanismen zur Kostenreduktion (strikte Kontrolle der Bezahlung von Miete und Krankenkasse) wurden eingeführt. Im Jahr 2019 beendete die Firma ORS (vormals ABS) das Anti-Littering-Projekt für sozialhilfeabhängige Personen. Dieses konnte im Frühjahr durch eine Zusammenarbeit der Stiftung Erlenhof und dem Werkhof Reinach als Projekt "pro-kultura" als niederschwelliges Beschäftigungsprogramm mit öffentlichem Nutzen neu initiiert werden.

Schwerpunkt in der Sozialberatung ist die konsequente Umsetzung des Auftrags der sozialen und beruflichen Integration mittels Investition in Förderungs- und Tagesstrukturprogramme sowie deren regelmässige Auswertung. Auch in diesem Bereich fand mehrmals ein Stellenausbau durch Personalerhöhungen statt, hiervon 70% im Sekretariat der Sozialberatung, 100% im Sekretariat der Sozialhilfebehörde und im Herbst 2018 100% in der Sozialberatung. In der weiteren Ressourcenplanung orientiert sich der Sozialbereich an den Resultaten einer experimentellen Studie der Stadt Winterthur begleitet von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften¹. Die Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen aus anderen grösseren Gemeinden in der Schweiz². In der Studie wurde gezeigt, dass Investitionen im Personalbereich (konkret: Halbierung der Fallbelastung pro Mitarbeitende) eine Kostenreduktion bei der Vollkostenrechnung ergab. Positive Effekte zeigten sich bei Kurzzeitunterstützungen wie bei langer Unterstützungsdauer. Die Wirkung wurde vor allem auf der Einnahmenseite verzeichnet: Einerseits wurde durch intensivere Beratung und Begleitung die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert und daher mehr Erwerbseinkommen erzielt, andererseits wurden subsidiäre Leistungen (wie Alimente, Ausbildungsbeiträge, Renten u. a.) konsequenter eingefordert. Die Verbesserung der Beratungsqualität wirkte sich auch insgesamt auf eine bessere Kooperation der Betroffenen aus, was sich am Rückgang der ausgesprochenen Sanktionen zeigte. Qualitativ und quantitativ hochwertige Beratungsleistungen werden auf Grund dieser Erkenntnisse in die strategische Planung übernommen.

Im Bereich **Asyl** ist auf Grund der Volatilität der Migrationsbewegungen, welche sich in den starken Schwankungen der Jahre 2015-2018 zeigte, die Planbarkeit des Leistungsbedarfs eingeschränkt. Praxisänderungen und Strategien auf Bundesebene, welche ab 2019 implementiert werden (beschleunigte Asylverfahren und Integrationsagenda) werden einen Einfluss auf die Aufgaben der Gemeinde haben, der aber noch schwer abschätzbar ist. Tendenziell ist eine Zunahme von Zuweisungen von bereits anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung und eine Abnahme von Personen mit hängigem Asylentscheid zu erwarten. Das würde bedeuten, dass die bereits von Reinach verfolgte Strategie einer frühzeitigen ganzheitlichen Integration nun auch auf übergeordneter Ebene anerkannt ist, wo bisher für Asylsuchende Unterbringung, Schutz und Betreuung im Vordergrund stand.

Einer der Schwerpunkte nebst der fachkompetenten Beratung und Begleitung der zugewiesenen Asylsuchenden war auch die Erreichung einer kostendeckenden Auslastung der beiden Reinacher Wohnzentren. Die bisherige Kooperation mit Arlesheim und Binningen konnte erfolgreich weitergeführt werden. Bis maximal 45 Personen können in den Reinacher Strukturen aufgenommen werden. Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz gingen nach einer starken Zunahme im Jahr 2015, bis 2018 kontinuierlich zurück. 2018 erfolgten fast keine neuen Zuweisungen durch den Kanton, da Baselland als Standort des Bundesasylzentrums von Neuaufnahmen praktisch befreit war. Zudem ist die tiefe Belegung mit Statuswechseln und nachfolgendem Wegzug der bisherigen Bewohner begründet.

Die grosse Zahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) welche 2015 an die Gemeinde zugewiesen wurde, bedeuteten eine besondere Aufgabe betreffend Unterbringung und Betreuung. Sie konnten mehrheitlich in Pflegefamilien untergebracht werden. Sie und ihre Betreuungspersonen

¹ Quelle: ZHAW (2017): Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Schlussbericht. Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

² vgl. *Beobachter* vom 21.06.2018

wurden von ihrer Beiständin (LB 41) in enger Zusammenarbeit mit dem Team des Asylzentrums intensiv begleitet (s. o. 1.5.1).

Verschiedene Vorkommnisse führten im Asylbereich zu grosser medialer Aufmerksamkeit und Unruhe. Inzwischen konnte ein neuer Bereichsleiter seine Arbeit aufnehmen. Operativ wird eine zentrale Aufgabe sein, das Qualitätsmanagement und Controlling für den Asylbereich zu verbessern und neu zu implementieren.

In den letzten Jahren wurden die Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen weiter ausgebaut. Nebst obligatorischen Deutschkursen, freiwilligen Mathematikkursen, Einsätzen im Werkhof und dem Anti-Littering Programm am Samstag- und Sonntagvormittag (die Verdienstmöglichkeiten wurden 2018 vom kantonalen Sozialamt stark eingeschränkt) kochen Asylsuchende am Ländermittagstisch der reformierten Kirche.

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 42)

Die Kosten für Sozialhilfeunterstützungen stiegen kontinuierlich. Sie sind kaum steuerbar, da die Unterstützungshöhe und Anspruchsvoraussetzungen gesetzlich vorgegeben sind. Die Zunahme der Sozialhilfekosten insgesamt ist auch dem Ausbau an Förderungs- und Tagesstrukturmassnahmen, Heimkosten für nicht IV-berechtigte Erwachsene, Massnahmen der ambulanten Jugendhilfe und mehrfachem Personalausbau aufgrund der Fallzunahme geschuldet. Einflussmöglichkeiten bestehen vor allem auf der Einnahmeseite in Form von erfolgreicher Integration und subsidiären Leistungen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse im Kanton wie z. B. Allschwil, Pratteln oder Liestal steht Reinach bezüglich Sozialhilfequote und Nettoaufwand pro Einwohner nach wie vor besser da. Dies wird unter anderem auf die Anstrengungen der Gemeinde Reinach in der ergänzenden Sozialarbeit (LB 43) zurückgeführt.

Wirkungsziele wurden erstens hinsichtlich Integration in den primären Arbeitsmarkt und zweitens hinsichtlich der Unterstützungsdauer gesetzt. Zu ersterem muss attestiert werden, dass die als Indikatoren definierten Werte in der Laufzeit des letzten SSP weitestgehend nicht erreicht wurden und daher eine Überprüfung der Zielformulierungen nötig wird. Betreffend durchschnittlicher Unterstützungsdauer wurden die Zielwerte zuletzt nur knapp erreicht. Die Evaluation aller Zielsetzungen zeigt, dass diverse steuerbare und nicht-steuerbaren Faktoren die Messwerte beeinflussen. Somit werden die Effekte der konkreten Leistungen mit den definierten Indikatoren nur unzureichend gemessen, sondern generelle Trends abgebildet, wobei der Einfluss der gemeindeeigenen Sach- und Dienstleistungen nicht herauszufiltern ist. Mit einer Neuformulierung der Zielsetzungen und Indikatoren wird dem Rechenschaft getragen. Die für die Kostenbilanz wichtigen subsidiären Leistungen wurden im bisherigen SSP nicht evaluiert und werden neu in die Wirkungsziele aufgenommen.

Bei der Sozialhilfe für Asylsuchende wies die Vollkostenrechnung für 2015 und 2016 noch einen Gewinn aus, und beeinflusste die Gesamtkosten des LB 42 demnach positiv. Die Rechnung verschlechterte sich in den Folgejahren, da die Einreise von Asylsuchenden stark abnahm. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten im LB 42 betrug der Anteil der Kosten des Asylbereichs in den beiden Jahren mit negativem Erfolg 2.2% (2017) resp. 4.0% (2018). Die Auslastung der beiden Wohnzentren sank per Ende 2018 auf 51%. Eine kostenneutrale Auslastung müsste 75% betragen.

Die aktive Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Asylsuchenden wurde umgesetzt und die hohe Teilnahmequote an den (freiwilligen) Förderungsangeboten über alle Jahre ist sehr erfreulich.

1.5.3 Leistungsbereich Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

Im Leistungsbereich 43 sind zahlreiche Dienstleistungen zusammengefasst. Durch verschiedene Interventionen mit einem hohen präventiven Charakter werden die soziale und berufliche Eingliederung sowie die Selbständigkeit der ratsuchenden Personen gefördert. Reinach setzt dabei stark auf Prävention, Integration und Nachhaltigkeit. Einwohnerinnen und Einwohner werden zielgruppenspezifisch frühzeitig und vor Ort beraten und betreut. Ziele sind der Erhalt und die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit und die gesellschaftliche Inklusion. Die Verhinderung und Milderung von schwerwiegenden Problemlagen wie Verschuldung, Obdachlosigkeit und soziale Desintegration sind zunehmende Herausforderungen. Nicht zuletzt können damit Folgekosten bei den gesetzlichen Leistungen der LB 41 und 42 reduziert bzw. verhindert werden. Die präventiven Leistungen sind in Reinach auf einem hohen Niveau und zahlen sich aus.

Von der nichtgesetzlichen **Sozialberatung** werden ratsuchende Einzelpersonen, Familien und Kinder in unterschiedlichsten Lebenslagen zielgerichtet beraten und begleitet und bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen vermittelt. Die Tätigkeit lässt sich vier Feldern zuordnen: Die Themen der *allgemeinen Sozialberatung* reichen von Budgetfragen, sozialversicherungsrechtlichen Fragen und Hilfe in finanziellen Notlagen, über familienrechtliche Anliegen bis hin zu psychosozialen Fragestellungen. Bei Personen mit geringen persönlichen Ressourcen können *freiwillige Finanzverwaltungen* der Prävention von Verschuldung, Obdachlosigkeit und sozialer Not dienen. Die getreue Rechnungsführung in diesem wenig reglementierten Bereich wird mittels Revision der Rechnungsführung seit 2018 durch eine externe Treuhandfirma sichergestellt. In der *freiwilligen Jugendhilfe* ist die Sozialberatung eine Indikationsstelle für Heim- und Pflegefamilienplatzierungen im Rahmen der kantonalen Jugendhilfegesetzgebung (§ 28 Abs. 2 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Sie koordiniert und begleitet ambulante und stationäre Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Fachstellen wie schulpсихologischem Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten und Schulen. Für stationäre Massnahmen wurden hierbei die Standards aus dem Leitbild "Quality4Children", welche sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren, implementiert. In Form einer *Erziehungsberatung* werden an der Schwelle zum gesetzlichen Kinderschutz unbürokratisch Probleme von Erziehung und Familien bearbeitet und dabei mit Dritten wie Schulen und der Familien- und Jugendberatung unbürokratische Lösungsansätze entwickelt.

Im letztgenannten Bereich wurde ein Bedarf erkannt und es konnte ab 2017 die **Schulsozialarbeit auf Primarstufe** zunächst mit einem 90%-Pensum, seit 2019 mit 165% aufgebaut und etabliert werden. Sie bietet Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an der Schnittstelle von Lebenswelt und Schule alltagsnahe und niederschwellige Hilfe, ist aber auch auf Klassenebene mittels Projektarbeit präventiv tätig. Sie leistet einen grossen Beitrag zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen, zur Chancengleichheit und zur Qualität der schulischen Angebote insgesamt.

Die schon länger etablierte **nachschulische Sozialarbeit** begleitet Jugendliche und junge Erwachsene an der Schnittstelle von Schule und Beruf. Sie unterstützt, wenn nach der obligatorischen Schulzeit Anschlusslösungen fehlen oder während der Erstausbildung berufliche oder nicht-berufliche Probleme auftreten. Das Angebot wird stark nachgefragt und der Nutzen hat sich in der Laufzeit des letzten SSP erwiesen. Ein besonderer Erfolg war, dass die 2015 eingereisten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden dank der intensiven Begleitung in Zusammenarbeit mit dem Team Asyl fast alle erfolgreich eine Ausbildung absolvieren.

Für alle Altersgruppen mit Fokus auf Sozialhilfe-Beziehende bestehen die Angebote der **Arbeitsintegration**. Nebst Coaching, Berufsabklärung und Beratung sind die gemeindeeigenen Integrations- und Beschäftigungsprogramme eine wichtige Stütze. Auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft konnte dank der engen Kooperation der Fachperson für Arbeitsintegration und der Jugendbeauftragten intensiviert und gefestigt werden. In Anbetracht allgemeiner Entwicklungen im Arbeitsmarkt muss diese Vernetzung strategisch weiterhin im Fokus bleiben.

Die Stelle der **Jugendbeauftragten** wird in Personalunion mit der Kinderbeauftragten geführt, wobei deren Arbeit zum Erhalt und der Entwicklung des UNICEF-Labels "Kinderfreundliche Gemeinde" für die Abteilung "Kultur und Begegnung" (LB 22) geleistet wird. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit sind die UN-Kinderrechtskonvention, die Artikel 11, 41 und 67 der Bundesverfassung, sowie das Jugendförderungsgesetz, im Besonderen Artikel 2 und 4. Die Jugendbeauftragte generierte diverse ausgesprochen erfolgreiche Projekte, z. B. "Reinach redet", das Forum-Theater, die Plattform "Sackgeldjobs" und die 2019 erstmals stattfindende "Mini-Berufsschau", welche die Rahmenbedingungen für Jugendliche fördern und einen präventiven, nachhaltigen und standortfördernden Charakter aufweisen. Ebenfalls ist die Kinder- und Jugendbeauftragte die Schnittstelle zwischen Schule, Wirtschaft und Gemeinde und setzt sich für eine gute Zusammenarbeit verschiedenster Akteure ein, um zieldienliche Allianzen für die Bedürfnisse der Jugendbevölkerung von Reinach zu bilden. Die in der Position der Jugendbeauftragten konzentrierte Fachkompetenz konnte ab 2015 für die Begleitung der UMA als Beiständin erfolgreich genutzt werden (vgl. 1.5.1). An diesem Beispiel zeigt sich ganz konkret, wie durch hochwertige ergänzende Sozialarbeit die gesetzlichen Leistungsbereiche Kindesschutz (41) und Sozialhilfe für Asylsuchende (42) entlastet werden können.

Als **finanzielle Leistungen** werden Mietzinsbeiträge zur Entlastung von Familien und Rentenbezügern an der Schwelle zum Existenzminimum ausgerichtet, wodurch Sozialhilfeunterstützung verhindert werden können. Aus dem Sozialfonds können einmalige Unterstützungen bei speziellen Notlagen gewährt werden. Ferner richtet die Gemeinde finanzielle Hilfe an Gemeinschaften und Organisationen im In- und Ausland aus.

In den Bereich der ergänzenden Sozialarbeit fallen schliesslich auch **Leistungsvereinbarungen und Unterstützungsbeiträge** an verschiedene Organisationen.

- Leistungsvereinbarungen: Bei der Familien- und Jugendberatung Birseck (FJB) bezieht die Gemeinde Reinach professionelle Beratungsdienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Familien und Paare. Das WBZ bietet zwei Plätze für Arbeitsintegration. Der Verein "Netzwerk Rynach" vermittelt Freiwillige für Begleitungen von Personen in unterschiedlichsten Lebenssituationen im Sinne der Nachbarschaftshilfe. Der Verein Phari führt seit Anfang 2019 eine Lebensmittelabgabestelle der Schweizer Tafel, von der in erster Linie Personen profitieren, die am Existenzminimum leben, aber keine Sozialhilfeunterstützung beziehen. Bei der Leistungsvereinbarung mit der FJB Birseck handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, welcher von mehreren Gemeinden abgeschlossen wurde und nicht erneuert werden muss. Die übrigen Leistungsvereinbarungen werden zusammen mit diesem SSP zur Genehmigung der Erneuerung unterbreitet (siehe Kap. 3 - Antrag).³
- Unterstützungsbeiträge: Das Projekt "Salute" des Roten Kreuzes vermittelt Begleitungen für Menschen mit Migrationshintergrund. Der Ausländerdienst BL bietet Dolmetscherdienstleistungen, welche die Beratungsaufgaben in allen Leistungsbereichen ermöglichen. Auch viele Vereine und private Initiativen leisten einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Prävention bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Eine Prämisse, welche die Engagements der Gemeinde im Sozialbereich prägt, ist, dass wichtige Weichen für eine selbstständige Lebensführung in den Kinder- und Jugendjahren gestellt werden. Entsprechend wird dem Jugendbereich auch besondere Aufmerksamkeit zuteil. In jenen präventiven und fördernden Angeboten welche Kinder, Jugendliche und Familien adressieren, mitunter auch im gesetzlichen Kindesschutz (LB 41), stellen die Mitarbeitenden fest, dass die Ursachen für gewisse Benachteiligungen oder Problemlagen bereits entstehen, bevor die bestehenden Dienstleistungen zum Tragen kommen, d. h. in den ersten Lebensjahren bis zur Einschulung. Die Familie ist der erste und entscheidende Ort für die Entwicklung des Kindes. Die Lebens-, Wohn- und Arbeits-

³ Übersicht über die Leistungsvereinbarung vgl. Anhang, Kap. 4.3.

bedingungen haben auf dessen Entfaltung einen unmittelbaren Einfluss und wo die familiäre Situation durch Faktoren wie Armut, soziale Isolation oder Krankheit getrübt ist, mindert das die Entwicklungschancen von Kindern. Die Auswirkungen davon und wie sich solche Problemlagen teilweise über die Generationen hinweg reproduzieren, zeigen die Forschung⁴ und die tägliche Erfahrung der Mitarbeitenden des Sozialbereichs. Wenn ferner für den gesetzlichen Kinderschutz (vgl. Abschnitt 1.5.1) eine zunehmende Komplexität der Problemlagen festgestellt wurde, so muss aus der Praxis attestiert werden, dass die zur Verfügung stehenden freiwilligen und angeordneten Massnahmen oft erst bei chronifizierten oder erheblichen Gefährdungen im Sinne einer Schadensbegrenzung zum Tragen kommen. Präventive Massnahmen im Frühbereich hingegen sind bisher im Rahmen des Kinderschutzes ein Randthema. Es soll daher in der Laufzeit des vorliegenden SSP geprüft werden, wie mit Angeboten von **früher Förderung** Kinder und Familien gestärkt, die Rechte der Kinder gewährleistet und die Grundlagen für die Entwicklung zu mündigen, selbstständigen und verantwortungsvollen Personen gelegt werden können. Dabei ist festzuhalten, dass es nicht um frühe Leistungsförderung oder Entmündigung von Erziehenden gehen soll. Vielmehr müssen solche Massnahmen der Bestärkung und Unterstützung der Erziehungskompetenzen dienen und Chancen für kulturelle und sozioökonomische Teilhabe von Familien schaffen, damit Kinder ein förderndes Entwicklungsumfeld erhalten.

In einer Bestandsaufnahme im Rahmen des Projektes "communis" zum Thema Integration, welches die Gemeinde Reinach im März 2019 in Begleitung des Fachbereichs Integration des Kantons Basel-Landschaft (FIBL) durchgeführt hat, wurde in Bezug auf die ausländische Wohnbevölkerung ebenfalls ein Bedarf im Bereich Frühe Förderung festgestellt. Im daraus entstandenen Strategiepapier wurden als mögliche Ansätze die Implementierung einer kommunalen Fachstelle Frühe Förderung, sowie Professionalisierung von bestehenden Sprachförderangeboten zur Diskussion gestellt.

Weiter wurde im Sachbereich Bildung im laufenden SSP ein Schwerpunkt im Bereich früherer Sprachförderung gesetzt, mit der Zielsetzung, dass alle Kinder bei Schuleintritt über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Der Bildungsbereich hat dazu in den vergangenen zwei Jahren grosse konzeptionelle Arbeit geleistet⁵. Der Einwohnerrat hat am 24. Juni 2019 die Einführung von früher Sprachförderung in Reinach beschlossen. In einer zweiten Etappe wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorlegen (bis Juli 2020). Unter dem Vorbehalt des entsprechenden Einwohnerratsbeschlusses kann frühe Sprachförderung in den Spielgruppen ab August 2021 umgesetzt werden.

Sprachförderung ist ein zentraler Aspekt, um die Entwicklungschancen zu fördern, bildet allerdings nur einen Aspekt der frühen Förderung. Operativ setzt das vom Einwohnerrat genehmigte Umsetzungskonzept bei den Spielgruppen als wichtiger Partner an. Als wichtige bestehende Angebote im Frühbereich sind weiter zu nennen: die Mütter- und Väterberatung (SB 5 Gesundheit), welche Erziehungskompetenzen mittels Beratung und Schulung von Eltern stärkt; Angebote der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich, welche belastete Familiensysteme unterstützt und in welchen Kinder erste Erfahrungen ausserhalb der Familie sammeln; weitere Angebote von privaten Anbietern wie Vereinen⁶.

Die Zugänge zu den bestehenden Angeboten sind für benachteiligte Familien zurzeit noch aus unterschiedlichen Gründen erschwert. In Koordination mit entsprechenden Bestrebungen im Bildungsbereich soll in der Laufzeit des vorliegenden SSP im Rahmen des LB 43 geprüft werden, ob und wie

⁴ Einige hier sinngemäss zitierten Erkenntnisse sind zusammengefasst im *Konzept Frühe Förderung im Kanton Basel-Landschaft (Konsultationsfassung 2019)* abrufbar unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/fruehe-foerderung>

⁵ Vgl. *ER-Vorlage 1168/2018: "Frühe Sprachförderung, Umsetzungskonzept"*

⁶ Eine Übersicht findet sich im Jugendportal "What's Up" der Gemeinde Reinach: <https://www.reinach-bl.ch/fkj/saeuglinge-und-kleinkinder/>

bestehende und geplante Angebote betreffend Zielsetzungen, Wirksamkeit und Erreichung der Zielgruppen koordiniert werden können und sollen. Daraus resultierend sollen Konzepte entwickelt werden, wie die Gemeinde im Sinne der Leitsätze des LB 43 und im Dienste der Bevölkerung entsprechende präventive Leistungen unterstützen und fördern kann.

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 43)

Die Ziele im Leistungsbereich 43 konnten insgesamt erreicht werden. Die Wirkung der nichtgesetzlichen Sozialberatung konnte mit den untersuchten Referenzfällen belegt werden. Es ist möglich, durch frühzeitig einsetzende, nichtgesetzliche Sozialberatung eine Sozialhilfeunterstützung oder Verschuldung zu verhindern, sowie Heimunterbringungen von Jugendlichen zu umgehen oder zumindest hinauszuzögern. Zudem sind die Prognosen bei auf Freiwilligkeit beruhenden Massnahmen besser. Nachhaltig war auch die zielgerichtete Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen durch die nachschulische Sozialarbeit oder die Arbeitsintegration. Zahlreiche Jugendliche konnten durch die freiwillige Beratung ihre Lehrstelle erhalten oder konnten eine neue Lehre beginnen⁷.

Die Barbeiträge bei den bisherigen Leistungsverträgen stiegen nur beim Verein Netzwerk wegen Wegfalls eines Beitragsanteils der reformierten Kirchgemeinde geringfügig an, ansonsten bewegten sie sich auf dem Niveau 2010. Neu hinzu kam ab 2018 die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Phari (Führung einer Lebensmittelabgabestelle für Personen, die am/unter dem Existenzminimum leben), der ab 2019 einen jährlichen Beitrag von CHF 30'000 erhält.

Die Vollkosten lagen im Leistungsbereich jeweils unter dem Plan, unter anderem, weil die budgetierten Lohnkosten für gemeindeeigene Integrationsprogramme nicht ausgeschöpft wurden. Zeitweise konnten nicht alle Programme besetzt werden, da geeignete Personen fehlten. Die Kosten für Mietzinsbeiträge sanken aufgrund der Reglements-Änderung 2018 stark, im ersten Jahr um rund CHF 122'000.00.

Bei den Wirkungszielen macht die Messung der Wirkung von Beratung und gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen auf die Eingliederung von Jugendlichen und Sozialhilfebeziehenden, sowie die Evaluation der Wirkung der nichtgesetzlichen Sozialberatung anhand von Referenzfällen weiterhin Sinn. Wirkungsziele für die Jugendbeauftragte und die Schulsozialarbeit werden im neuen SSP ergänzt.

1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen

Die Strategischen Sachpläne sind in 9 thematische Sachbereiche unterteilt. Sie bilden jeweils ein eigenständiges Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Dennoch bestehen zwischen ihnen Zusammenhänge oder Abhängigkeiten, die es zu beachten gilt. Darüber hinaus gibt es Programme oder Grundsätze, die nicht einem spezifischen Strategischen Sachplan zugewiesen werden können, sondern über mehrere Sachpläne gesteuert werden müssen. «Nachhaltigkeit» ist ein übergeordnetes strategisches Thema welches aktuell, ausgehend von einer Bestandsaufnahme 2018, vom Gemeinderat in Abstimmung auf die Bedürfnisse der Gemeinde verankert wird (GR-Beschluss 16.10.2018). Nachhaltigkeit betrifft auch gesellschaftliche Aspekte und muss somit für die Leistungen und Wirkungsziele im Sozialbereich einen Leitwert darstellen. Spezifische Abhängigkeiten existieren zu folgenden SSP:

Bevölkerung und Wirtschaft: Die Sozialberatung steht betreffend Anmeldungen für Ergänzungsleistungen ihrer Klienten in regelmässigem Kontakt mit der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, welche vom Stadtbüro geführt wird. Im Zusammenhang mit Bestätigungen für Klienten, welche für die

⁷ 2018: Von total 50 durch die nachschulische Jugendarbeit beratenen Personen befinden sich 4 in laufender Berufslehre, 9 Personen können einen neuen Lehrvertrag abschliessen und 17 Personen eine andere Beschäftigung aufnehmen (Weiterführende Schule, Erwerbsarbeit, Eingliederungsprogramm) – das entspricht eine Erfolgsquote von 60%.

Geltendmachung von subsidiären Leistungen nötig sind, sowie für Wohnsitzfragen ist die Einwohnerkontrolle ein wichtiger Partner.

Ruhe und Ordnung: Die Jugendbeauftragte führt die Interventionsstelle Jugend im öffentlichen Raum und hat in diesem Zusammenhang eine Schnittstelle zur Gemeindepolizei (gem. § 8 Polizeiverordnung). Die Stelle kann von allen Einwohnern und Einwohnerinnen Reinachs wie auch von Geschäftsleuten, Jugendlichen oder Personen aus Verwaltung oder Politik kontaktiert werden. Mit dem Jugendpolizisten besteht eine Vernetzung betreffend Prävention und aufsuchender Jugendarbeit.

Sport und Bewegung: Die Erstellung und der Unterhalt von hochwertigen Sportanlagen kommt der Jugend zu Gute und bildet einen Standortvorteil für Familien. Bei der baulichen Entwicklung dieser Infrastruktur sowie von Spielplätzen bestehen im Rahmen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen projektbezogenen Schnittstellen zu den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten im Sinne des Labels "Kinderfreundliche Gemeinde".

Sportvereine leisten auch einen wichtigen Beitrag zu Prävention und zur Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sowie des sozialen Zusammenhalts. In Leistungsvereinbarungen mit Sportvereinen bekräftigt und verankert die Gemeinde speziell Anliegen des Kindesschutzes.

Kultur und Begegnung: Die gemeindeeigene Jugendarbeit bietet im Jugendhaus Palais noir zeitliche und räumliche Ressourcen für Beziehungsarbeit, welche Jugendliche zur Selbstständigkeit und Selbsthilfe führen. Die Kinder- und Jugendangebote sind vernetzt und koordiniert. Die regelmässigen Treffen des Jugendhausteams mit der Kinder- und Jugendbeauftragten, der Schulsozialarbeit und der Sozialberatung dienen dem fachlichen Austausch und verhindert Doppelspurigkeiten bei Betreuungs- und Beratungsaufgaben.

Die Jugendbeauftragte übernimmt seit 2019 auch die Aufgaben der Kinderbeauftragten und ist in dieser Rolle zu 20% dem Bereich Kultur und Begegnung unterstellt. Sie ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendliche (Information, Beratung in Kinderrechtsfragen, Vermittlung). Sie bildet die Schnitt- und Vernetzungsstelle zwischen den lokalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, den Gemeindebehörden, der Politik, der Schule sowie weiteren wichtigen, jugendrelevanten Akteuren und den Kindern. Sie setzt sich ein für Kinderpartizipation und sensibilisiert u.a. die Bevölkerung über aktuelle kinderrelevante Themen durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe "Kinderfreundliche Gemeinde".

Bildungsbereich: Die Schulsozialarbeit steht in engem Austausch mit Schulleitungen und Lehrerschaft und adressiert mit ihrer präventiven Tätigkeit die Schülerschaft und ihre Eltern. Sie bildet eine zentrale Schnittstelle zwischen den Bereichen Soziales und Bildung. Im Rahmen der nachschulischen Sozialarbeit wird diese Arbeit über den Schulabschluss hinaus fortgeführt, um eine Begleitung für ehemalige Schülerinnen und Schüler während der beruflichen Erstausbildung sicherzustellen. Die Jugendbeauftragte generiert Projekte um Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche zu fördern, die organisatorisch und inhaltlich diverse Schnittstellen mit den Leistungen im Bildungsbereich aufweisen. Im Bereich des gesetzlichen Kindesschutzes und der Jugendhilfe sind die Schulen ein zentraler Ort wo potenzielle Gefährdungen frühzeitig erkannt werden und solchen entgegengewirkt werden kann. Hier ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Sozialberatung und Schulen essentiell.

Im SSP 3 "Bildung" 2016-2020 wurde die frühe Sprachförderung im Vorschulbereich in den Leistungsauftrag aufgenommen und entsprechende Wirkungsziele gesetzt. Auch im Bereich der ergänzenden Sozialarbeit wird dieses Feld in die strategische Planung aufgenommen (s. o. Abschnitt 1.5.3). Die entsprechende Planung ist zwischen den Abteilungen zu koordinieren.

Musikunterricht: Der Musikunterricht ist ein wichtiger Beitrag zur soziokulturellen Teilhabe und zur ganzheitlichen Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Erziehungsberechtigten können selber oder mit Hilfe der Sozialberatung ein begründetes Erlass- oder Reduktionsgesuch für die

Gebühren einreichen (§ 5 Bildungsverordnung). Damit wird Chancengleichheit für Kinder aus bedürftigen Familien gefördert. Die Musikschule pflegt in diesem Zusammenhang eine unbürokratische Zusammenarbeit mit der Sozialberatung.

Familienergänzende Betreuung: Familienergänzende Massnahmen sind ein wichtiges Angebot zur Unterstützung von belasteten Familiensystemen oder zur Entlastung von alleinerziehenden Eltern. Die Mitarbeiter von familienergänzenden Betreuungsangeboten, insbesondere der gemeindeeigenen, sind darüber hinaus wichtige Partner für die Sozialberatung und die Schulsozialarbeit zur Förderung und Integration von Kindern und zur Sicherstellung des Kindeswohls. Im Zusammenhang mit Finanzierungsfragen ist eine gute Zusammenarbeit der Sozialberatung und der Sozialhilfebehörde mit der Administration Betreuungsgutschriften wichtig.

Gesundheit: Im Jahr 2018 wurden die Leistungsbereiche Soziales und Gesundheit vorübergehend organisatorisch getrennt, stehen aber weiter in enger personeller Kooperation. Die Sozialberatung arbeitet fallbezogen eng mit der Mütter- und Väterberatung, mit der Fachfrau für Altersfragen und bei Bedarf mit der Spitex zusammen. Auch im Bereich der Pflegefinanzierung besteht punktuell eine Kooperation.

Stadtentwicklung und Freiraumgestaltung: Der Stadtraum ist ein wichtiger Faktor hinsichtlich Lebensqualität und sozialer Problemlagen. Er ist insbesondere auch ein wichtiger Aspekt der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Betreffend Partizipation von Kindern und Jugendlichen bestehen projektbezogen Schnittstellen zwischen Stadtentwicklung und den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten im Sinne des Erhalts des Labels "Kinderfreundliche Gemeinde".

Umwelt und Energie: Eine konkrete Schnittstelle zum Bereich Umwelt besteht, darin dass Bedürftige in Integrationsprogrammen im Naturschutz eingesetzt werden (z. B. in der Reinacher Heide). Im Bereich Umweltbildung und Gestaltung des Naturraums bestehen projektbezogen Schnittstellen zu den Aufgaben und Zielen der Kinder- und Jugendbeauftragten.

Entsorgung: Sozialhilfebeziehende und Asylsuchende erhalten eine niederschwellige Tagesstruktur indem sie in der Littering-Bekämpfung eingesetzt werden. Potenzielle Synergien bestehen im Recycling oder in Bekämpfung von Food-Waste, indem noch verwertbare Güter kostengünstig weitergegeben statt entsorgt werden.

Finanzierung: Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt vollständig aus öffentlichen Mitteln, namentlich Steuergeldern. Für die Geltendmachung zahlreicher subsidiärer finanzieller Leistungen bilden Steuerveranlagungen die Basis, weshalb im Zusammenhang mit Steuererklärungen eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen Sozialberatung und Steuerabteilung besteht.

1.7 Dauer und Kosten

Der Gemeinderat empfiehlt, die Strategie für diesen Sachbereich auf fünf Jahre, nämlich von 2020-2024 festzulegen.

Für die Planjahre ab 2021 gelten folgende Parameter:

- Lohnkosten (Kostenart 300-305): +1 %, keine Teuerung, Aus- und Eintritte berücksichtigt
- Sach- und übrige Personalkosten (Kostenart 306-319): 0 %
- Restliche Kostenarten: 0 %
- Direkte Erlöse (alle Erlöse, die nicht Transfer sind): 0 %
- Gemeinkosten: 0 % (Teuerung)
- Querschnittskosten: +1 % (analog Lohnkosten, da hauptsächlich Lohnbestandteile)
- Politikkosten: 0 %
- Transferkosten/-erlöse: 0 %

Die einzelnen Positionen des Kosten-/Erlösschemas und der Investitionsübersicht sind in Mio. CHF dargestellt und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die berechneten Totale basieren auf den exakten Zahlen, weshalb Rundungsdifferenzen auftreten können.

Der Finanzbedarf (Schätzungen pro Jahr in CHF, exklusive Transferkosten und -erträge) beträgt 31.77 Mio. CHF und setzt sich wie folgt zusammen:

Vollkosten ohne Transferkosten:		Transferkosten ⁸ :	
2020	6.16 Mio. CHF	2020	6.31 Mio. CHF
2021	6.17 Mio. CHF	2021	6.51 Mio. CHF
2022	6.37 Mio. CHF	2022	6.71 Mio. CHF
2023	6.49 Mio. CHF	2023	6.71 Mio. CHF
2024	6.59 Mio. CHF	2024	6.71 Mio. CHF

Die Planjahre im Jahres- und Entwicklungsplan werden mit den jeweils aktuellen Annahmen bezüglich Planungsparameter errechnet.

⁸ Unterstützungsbeiträge an Klientinnen und Klienten abzüglich Rückerstattungen.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2. Leistungsbereiche

2.1 Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)

2.1.1 Leitsätze / Wirkungen

Die Interessen von schutz- und hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind innerhalb der gesetzlichen Grundlagen garantiert.*

Die Durchführung von Abklärungen und die Übernahme von Berufsbeistandschaften und die Aufsicht über Pflegefamilien im Auftrag der KESB sind gewährleistet.

**die Entscheidungsbefugnis und der Vollzug liegen in der Verantwortung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal*

2.1.2 Leistungsauftrag

Aufgrund eines Antrages oder einer Gefährdungsmeldung wird durch die Sozialberatung der Gemeinde im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgeklärt, ob und welche Massnahmen (massgeschneiderte Beistandschaft, Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Weisungen, Einschränkung der elterlichen Sorge, Besuchsrechtsregelungen, Heimplatzierungen, etc.) erforderlich sind. Dabei wird darauf geachtet, dass die jeweils mildesten Massnahmen („so viel wie nötig – so wenig wie möglich“) verfügt werden. Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide zuständig. Die Sozialberatung der Gemeinde erledigt die Abklärungsaufträge der KESB (z.B. bei Gefährdungsmeldungen) und übernimmt die fachliche Beratung der schutz- und hilfsbedürftigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie führt die Berufsbeistandschaften für Minderjährige zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, sowie die Aufsicht über Pflegeeltern mit Wohnsitz in Reinach. Ebenso führt sie Mandate in komplexen Erwachsenenschutzfällen, vor allem für psychisch- oder suchtkranke Personen, welche nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Im Bedarfsfall unterstützt die Gemeinde die KESB bei der Suche von geeigneten privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

2.1.3 Kommentar zur Umsetzung

Zentral bleibt das fachkompetente und fristgerechte Erledigen der Abklärungsaufträge mit dem Beantragen massgeschneiderter Massnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse, sowie die ordnungsgemässe und professionelle Führung der Berufsbeistandschaften.

Das zusammen mit der KESB erstellte Abklärungsinstrument für Kindeswohlgefährdungen wird in den entsprechenden Verfahren konsequent eingesetzt. Im Rahmen von Fremdplatzierungen von Kindern definiert das Handlungskonzept "Quality4Children" Standards zur Gewährleistung der Kinderrechte. Im Bereich Erwachsenenschutz definiert der interne "Leitfaden Abklärungen" die Grundsätze. Ein besonderes Augenmerk wird in allen Bereichen wo kritische Entscheidungen nötig sind auf das Vier-Augen-Prinzip gelegt. Die genannten Instrumente und Grundsätze bezwecken eine hohe Qualität und Legitimität des Handelns und sichern die Rechte der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Gleichzeitig zielen sie darauf, Interventionen und Dienstleistungen effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Im Bereich der Mandatsführung werden kaufmännische, administrative und sozialarbeiterische Tätigkeiten getrennt, um personelle Ressourcen gezielt einzusetzen.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

Um stets auf dem neuesten Stand der Qualitätskriterien, der Rechtsprechung und der Anforderungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu sein, ist für die Mitarbeitenden der regelmässige Besuch von Informations- und Fachveranstaltungen zwingend. Ebenso wird durch Mitarbeit in kantonalen und nationalen Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen die Weiterentwicklung von Recht und Praxis aktiv mitbeeinflusst.

Die Zahl der Fälle, vor allem im Bereich Kinderschutz, wird sich voraussichtlich stabilisieren. Die Anforderungen an die Abklärungsstellen und Mandatspersonen sind gestiegen. Dies bedeutet einen erhöhten Personalbedarf, was bisher nur mit der Vergabe von externen Aufträgen aufgefangen werden konnte.

Zur Kostenentwicklung: Die direkten Kosten setzen sich zusammen aus jenen, die direkt bei der KESB anfallen, den Personalkosten, sowie der Finanzierung von ambulanten familienstützenden Massnahmen und externen Mandatsträgern. Die definierten Qualitätsanforderungen und Standards werden zu einem moderaten Kostenanstieg führen. Können die Standards vollständig implementiert werden, bei gleichbleibenden Fallzahlen, ist ein reduzierter Bedarf an Dienstleistungen Dritter denkbar. Dies wird aber erst nach Ende der vorliegenden Planungsperiode sichtbar werden. Generell gilt: Positive Effekte von Investitionen in Qualität im KES-Bereich zeigen sich langfristig und im gesamtwirtschaftlichen Kontext und sind daher im vorliegenden Planungshorizont nicht bezifferbar.

2.1.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2018	Soll 2020-2024
Die Abklärungsaufträge der KESB werden von der Sozialberatung innert der gesetzten Frist erledigt.	Anteil der fristgerecht erledigten Abklärungen	100%	> 95%
Die Führung der Berufsbeistandschaften (inkl. Rechnungsführung) durch die Sozialberatung erfolgt ordnungsgemäss und professionell.	Zurückgewiesene Zwischen- oder Schlussberichte durch die KESB pro Jahr	0	= 0

2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	Ist 2018	B 2019	Soll 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Direkte Kosten/Gemeinkosten	1.19	1.08	1.27	1.30	1.34	1.37	1.40
Direkte Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Saldo Basiskosten	1.19	1.08	1.27	1.30	1.34	1.37	1.40
Kapitaldienst	0.07	0.09	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
Querschnittskosten	0.12	0.16	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
Saldo Verwaltungskosten	1.38	1.33	1.48	1.52	1.55	1.59	1.62
Politikkosten	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
Vollkosten exkl. Transfer	1.40	1.35	1.51	1.54	1.58	1.61	1.65
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	1.40	1.35	1.51	1.54	1.58	1.61	1.65

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.1.6 Investitionen – keine

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2.2 Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)

2.2.1 Leitsätze / Wirkungen

Die materielle Unterstützung und eine fachgerechte Beratung von sozialhilfebedürftigen Personen ist gewährleistet. Durch Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration sowie Angeboten zum Erhalt einer Tagesstruktur werden sozialhilfeabhängige Personen auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben in finanzieller Unabhängigkeit unterstützt.*

Die Gemeinde gewährt den ihr zugewiesenen Asylsuchenden Schutz, eine Unterkunft, professionelle Betreuung und finanzielle Unterstützung. Durch Bildungsangebote und Integrationsprogramme ist die Einbindung in die hiesige Kultur gefördert und die Chancen auf berufliche Eingliederung und finanzielle Selbstständigkeit erhöht.

**die Entscheidungsbefugnis und der Vollzug liegen in der Verantwortung der Sozialhilfebehörde Reinach.*

2.2.2 Leistungsauftrag

Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach erhalten die notwendige materielle Unterstützung gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung. Die Sozialberatung trifft die notwendigen Abklärungen und führt die fachliche Beratung und Begleitung der hilfs- und unterstützungsbedürftigen Personen durch gemäss gesetzlichem Auftrag. Die engmaschige Begleitung und Beratung der unterstützten Personen ermöglicht zielgerichtete und am Einzelfall orientierte Massnahmen und zielt darauf ab die Betroffenen zu mehr Selbstständigkeit zu befähigen und Zugänge zu subsidiären Hilfeleistungen sicherzustellen. Über Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde beraten und entschieden. Der Vollzug der Unterstützungsleistungen liegt bei der Verwaltung.

Im Hinblick auf die Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen werden die Unterstützungsangebote der Arbeitsintegration und der nachschulischen Sozialarbeit (LB 43) von der Sozialhilfe mitgetragen und es werden geeignete Integrations- und Bildungsangebote gefördert und geschaffen. Für unterstützte Personen, die beruflich längerfristig nicht integrierbar sind, unterstützt die Gemeinde Angebote, welche die soziale Integration unterstützen. Die Integrationsmassnahmen zielen auf die Förderung von Schlüsselkompetenzen.

Die Begleitungs- und Integrationsarbeit für die Asylsuchenden erfolgt durch die Mitarbeitenden des Asylbereichs auf professionellem Niveau mit dem Ziel, dass Betroffene finanzielle Selbstständigkeit während des Aufenthaltes in der Schweiz erlangen. Die finanziellen Unterstützungsleistungen werden nach kantonalen Vorgaben ausgerichtet und vom Kanton vollumfänglich rückerstattet. Die interkommunale Zusammenarbeit wird gefördert: Seit 2006 arbeitet die Gemeinde Reinach mit Arlesheim und seit 2012 mit Binningen zusammen. Reinach übernimmt die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von maximal 45 Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen aus Arlesheim und Binningen und wird dafür entschädigt. Somit wird eine höhere Auslastung der Unterbringungsangebote gewährleistet.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2.2.3 Kommentar zur Umsetzung

Gesellschaftliche Veränderungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, sind stete Herausforderungen, die sowohl von den Mitarbeitenden der Sozialberatung als auch den Behördenmitgliedern beachtet werden müssen. Die Angebote im Bereich der beruflichen Eingliederung, der Teillohnstellen und von Tagesstrukturen werden von den Klientinnen und Klienten zielgerichtet genutzt. In Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe ist das Generieren von Arbeitsplätzen im Teillohnbereich eine permanente Aufgabe. Für Personen, für welche eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist, steht die Förderung sozialer Integration und Teilhabe im Mittelpunkt. Regelmäßige persönliche Beratung, orientiert an Transparenz, Kooperation und Mitbestimmung dient einer einzelfallgerechten und effektiven Hilfe- und Eingliederungsplanung. Neben der persönlichen Hilfe bildet die Abklärung und Geltendmachung von subsidiären Ansprüchen einen Schwerpunkt. Diese Schwerpunktsetzung auf hochwertige Beratungs- und Hilfeleistungen bedeutet eine Erhöhung der Investitionen in personelle Ressourcen.

Die Veränderungen im Asylbereich bedingen eine hohe Flexibilität. Die Volatilität der Migrationsbewegungen erfordert kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuellen Gegebenheiten, sowohl bei den Unterbringungsmöglichkeiten wie bei den Betreuungszielen. Hinsichtlich Unterbringung ist die Führung nur eines Asylzentrums in den nächsten Jahren voraussichtlich ausreichend, hingegen braucht es mehr betreute Privatwohnungen. Betreffend Betreuungszielen, wird (analog der bundesweiten Praxis) die bereits eingeschlagene Strategie weitergeführt, frühzeitig eine umfassende Integration zu fördern und sich nicht auf basale Betreuungsdienstleistungen zu beschränken. Die Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen bleiben weiterhin zentraler Schwerpunkt und werden bei Bedarf immer wieder angepasst. Die Kooperationen mit den Gemeinden Arlesheim und Binningen werden weiter gepflegt. Durch die bessere Auslastung des Asylzentrums nach Wegfall des Medienhauses soll die Vollkostenrechnung wieder ausgeglichen sein.

Zur Kostenentwicklung: Für die materielle Sozialhilfe im engeren Sinne (Transferkosten) wird eine Stagnation der Kosten ab 2022 prognostiziert. Ein positiver Effekt wird von einem konsequenteren Geltendmachen von subsidiären Leistungen erwartet. Bei den direkten Kosten der Gemeinde fallen Eingliederungs- und Förderungsmassnahmen ins Gewicht, in welche weiterhin investiert werden soll. Ferner sind Unterbringungskosten für Erwachsene welche keinen Anspruch auf Leistungen Dritter haben ein schwer planbarer Faktor. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten im Asylbereich beliefen sich im Jahre 2018 auf lediglich ca. 4% der Gesamtkosten des LB42. Den finanziellen Auswirkungen eines Rückgangs von Zuweisungen soll mit einer Anpassung des Platzangebotes begegnet werden, damit für das Asylwesen eine für die Gemeinde ausgeglichene Vollkostenrechnung erreicht wird.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2.2.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2018	Soll 2020-2024
Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind in den primären Arbeitsmarkt integriert.	Anteil Personen die ihre Beschäftigungssituation verbessern (Unterstützungseinheiten (UE) mit Arbeitsaufnahme oder Erhöhung Arbeitspensum um >20% im Verhältnis zu allen UE eines Jahres)	(nicht erfasst)	40%
Ansprüche auf subsidiäre Leistungen werden konsequent geltend gemacht.	Anteil erfolgreicher Rechtsmittelverfahren im Bereich Invalidenversicherung (im Verhältnis zu allen ergriffenen Rechtsmitteln)	(nicht erfasst)	20%
Die Leistungen im Asylbereich werden weitgehend kostendeckend erbracht.	Kostendeckungsgrad (auf Vollkostenbasis)	80.9%	> 80%
Die soziale und berufliche Integration von Asylsuchenden wird aktiv unterstützt	Teilnahmequote an flankierenden Massnahmen (Deutschkurse, Tagesstrukturen, Integrationsprogramme bei Personen im erwerbsfähigen Alter)	72.4%	75%

2.2.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	Ist 2018	B 2019	Soll 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Direkte Kosten/Gemeinkosten	3.92	3.85	4.00	3.91	4.02	4.03	4.05
Direkte Erlöse	-2.33	-2.23	-2.14	-2.14	-2.14	-2.14	-2.14
Saldo Basiskosten	1.59	1.61	1.86	1.77	1.89	1.90	1.91
Kapitaldienst	0.13	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
Querschnittskosten	0.36	0.34	0.34	0.34	0.34	0.35	0.35
Saldo Verwaltungskosten	2.08	2.07	2.32	2.23	2.35	2.36	2.37
Politikkosten	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
Vollkosten exkl. Transfer	2.15	2.14	2.39	2.30	2.42	2.43	2.45
Transferkosten/-erträge	6.35	6.24	6.31	6.51	6.71	6.71	6.71
Vollkosten inkl. Transfer	8.50	8.38	8.70	8.81	9.13	9.14	9.15

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.2.6 Investitionen – keine

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2.3 Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

2.3.1 Leitsätze / Wirkungen

Präventionsmassnahmen verhindern und mildern unerwünschte soziale Problemlagen wie Desintegration, Armut oder Wohnungsnot.

Einwohnerinnen und Einwohner werden bei einer selbstbestimmten, selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in Menschenwürde unterstützt. Durch präventive Projekte und zielgruppengerechte Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden Folgekosten bei gesetzlichen Leistungen reduziert.

Dank der steten Auseinandersetzung mit aktuellen sozialen Problemen und dem sozialen Wandel, ist es möglich, flexibel und schnell auf sich verändernde Bedingungen und neue Herausforderungen zu reagieren.

2.3.2 Leistungsauftrag

Die ergänzende Sozialarbeit, als Teil der umfassenden Grundversorgung im Sozialbereich, bietet hilfe- und ratsuchenden Einwohnerinnen und Einwohnern nebst der materiellen auch beratende, begleitende und fördernde Unterstützung. Sie berücksichtigt dabei die individuellen Ressourcen. Ein weiteres Standbein ist präventive Projekt- und Vernetzungsarbeit. Der Bereich beinhaltet folgende Leistungen:

- Die **nichtgesetzliche Sozialberatung** bietet themenoffen Beratung und Begleitung und vermittelt bei Bedarf an spezialisierte Stellen. Dem gesetzlichen Kinderschutz vorgelagert vernetzt sie sich mit Schulen, Familien- und Jugendberatung und schulpsychologischem Dienst. Als Indikationsstelle gemäss Jugendhilfegesetzgebung begleitet sie Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen und koordiniert und vermittelt ambulante Hilfsangebote. Die Rechte und Bedürfnisse der Kindern und Jugendlichen stehen dabei in besonderem Fokus. Für Erwachsene werden freiwillige Finanzverwaltungen geführt.
- Menschen in finanziellen Engpässen erhalten Zugang zu **finanziellen Leistungen** aus Mietzinsbeiträgen und Unterstützungsbeiträgen von gemeinnützigen Institutionen. Diese wirken einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe sowie grundsätzlich unerwünschten Entwicklungen wie Verschuldung und Wohnungsverlust entgegen.
- Die **Schulsozialarbeit** auf der Primarstufe (1. Kindergarten bis und mit 6. Primarklasse) bietet ein niederschwelliges, freiwilliges und kostenloses Angebot für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen mit Beratungs- und Triage-Funktion. Sie bietet Unterstützung bei sozialen und persönlichen Anliegen und Problemen und fördert die individuellen Lösungskompetenzen.
- **Nachschulische Sozialarbeit** bietet Beratung und Unterstützung im Bereich der Erstausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener (16 – 35 Jahre), vermittelt externe Angebote und pflegt zu diesem Zweck Kooperationen mit anderen Organisationen mit dem Fokus Jugendarbeitslosigkeit und berufliche Bildung.
- Im Bereich der **Arbeitsintegration** erhalten Sozialhilfebeziehende angepasste Unterstützung bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. In Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft werden Integrationsprogramme geschaffen und gefördert. Für Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit werden Angebote mit Fokus auf soziale Integration und Erhalt und Förderung von Schlüsselkompetenzen entwickelt.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

- Die **Jugendbeauftragte** koordiniert Jugendanliegen in der Gemeinde und sorgt durch Projektarbeit für deren Umsetzung. Ebenfalls wird die Schnittstelle Schule/Wirtschaft durch Vernetzung, gemeinsame Projekte und Veranstaltungen gepflegt. Sie leistet einen soziokulturellen Beitrag an das Gemeinwohl im Dienste der Jugend.
- **Leistungsbeiträge** werden ausgerichtet an die Familien- und Jugendberatung Birseck für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien; an den Verein Netzwerk für die Vermittlung Freiwilliger an Personen in schwierigen Lebenssituationen; an das WBZ für das Zur-Verfügung-Stellen von zwei Integrationsplätzen und an den Verein Phari für den Betrieb einer Lebensmittelabgabestelle.
- Gemeinschaften im In- und Ausland erhalten **finanzielle Nothilfe** in Form von Katastrophenhilfe, Hilfe an Berggemeinden sowie als Beiträge an Organisationen, die sich in den Bereichen Gesundheit, Armut oder Bildung engagieren.

2.3.3 Kommentar zur Umsetzung

Veränderungen von Gesellschaft, Arbeitsmarkt und gesetzlichem Rahmen werden beobachtet und die Angebote werden stets in Bezug auf diesen Wandel weiterentwickelt. Ein besonderes Augenmerk wird auf Weiterentwicklung von Angeboten der **Frühen Förderung** gelegt, die das Ziel verfolgen, über alle Leistungsbereiche des Fachbereiches präventive Wirkung zu entfalten, indem Familien mit Kindern im Vorschulalter Zugang zu Bildungs- und Förderungsangeboten erhalten.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt auch im Rahmen der ergänzenden Sozialarbeit indem Kooperationen mit bestehenden privaten und öffentlichen Angeboten genutzt und vermittelt werden. Durch Vernetzung mit relevanten Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft wird Sensibilität für soziale Themen geschaffen und sie in die Verantwortung genommen. Durch Mitarbeit in kommunalen, kantonalen und nationalen Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen wird die Weiterentwicklung von Recht und Fachdiskurs aktiv mitbeeinflusst. Diese übergeordneten Tätigkeiten ergänzen die qualitativ hochwertigen, niederschweligen und präventiven Beratungs- und Hilfeleistungen und werden in den Stellenplänen der Fachabteilungen berücksichtigt.

Für nichtgesetzliche Leistungen die besonders sensible Tätigkeiten oder Adressaten betreffen, werden hohe Standards betreffend Fachlichkeit im Sinne der Leitsätze sichergestellt. Namentlich dient der Leitfaden "Quality 4 Children" der Sicherstellung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen bei Interventionen der freiwilligen Jugendhilfe und eine externe Revision von Klientenbuchhaltung stellt die getreue Rechnungsführung bei freiwilligen Finanzverwaltungen sicher.

Zur Kostenentwicklung: Aufgrund der Auswirkungen der Reglementsänderung bei den Mietzinsbeiträgen konnten 2020 dafür CHF 250'000 weniger budgetiert werden. Die Investitionen in Prävention und ergänzende Sozialarbeit bleiben der strategische Schwerpunkt des SSP, was eine moderate Kostensteigerung mit sich bringt.

Strategischer Sachplan 2020 – 2024

2.3.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2018	Soll 2020-2024
Jugendliche und junge Erwachsene erhalten eine wirksame, zielorientierte Begleitung.	Anteil erfolgreicher Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt, in eine Berufsausbildung oder eine Tagesstruktur	60%	> 60%
Stellenlose Erwachsene erhalten individuelle und zielgerichtete Unterstützung bei der Integration in den primären Arbeitsmarkt.	Anteil eingegliedelter Teilnehmender an gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen	36% (inkl. Jugendliche)	>30%
Die Kosten für Sozialhilfe-Unterstützungen oder KES-Verfahren werden durch zielgerichtete Beratungsleistungen reduziert.	Anzahl untersuchter Referenzen pro Jahr: Konkrete Situationen, die belegen, wie mit ergänzender Sozialarbeit Folgekosten in Sozialhilfe oder anderen Bereichen eingespart werden konnten	4	4
Die Reinacher Bevölkerung ist durch verschiedene Projekte und Aktionen auf aktuelle gesellschaftsrelevante Themen mit einem Bezug zur Jugend sensibilisiert.	Anzahl Aktionen oder Veranstaltungen für oder mit der Reinacher Bevölkerung pro Jahr	2	≥1
Die Jugendbeauftragte lanciert Projekte, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendliche.	Anzahl Projekte oder Veranstaltungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendliche pro Jahr	1	≥2
Das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit ist etabliert und wird genutzt.	Anzahl Einzel-/Gruppengespräche pro Jahr	(nicht erfasst)	150
Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich entwicklungsspezifischer Themen präventiv sensibilisiert.	Anzahl durchgeführter Präventionsprojekte der Schulsozialarbeit mit Schulklassen pro Jahr	(nicht erfasst)	5

2.3.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	Ist 2018	B 2019	Soll 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Direkte Kosten/Gemeinkosten	1.91	2.34	2.00	2.06	2.11	2.17	2.21
Direkte Erlöse	-0.13	-0.14	-0.14	-0.14	-0.14	-0.14	-0.14
Saldo Basiskosten	1.78	2.20	1.86	1.92	1.97	2.03	2.07
Kapitaldienst	0.09	0.09	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
Querschnittskosten	0.19	0.18	0.23	0.24	0.24	0.24	0.24
Saldo Verwaltungskosten	2.07	2.47	2.23	2.29	2.34	2.41	2.45
Politikkosten	0.03	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Vollkosten exkl. Transfer	2.10	2.51	2.26	2.33	2.38	2.44	2.49
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	2.10	2.51	2.26	2.33	2.38	2.44	2.49

*Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.3.6 Investitionen – keine

3. Anträge

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://: 1. Der Einwohnerrat genehmigt den Strategischen Sachplan "Soziales" mit den Leistungsaufträgen sowie den Wirkungs- und Kostenzielen für die Leistungsbereiche "Kindes- und Erwachsenenschutz", "Gesetzliche Sozialhilfe" und "Ergänzende Sozialarbeit".
2. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Wohn- und Bürozentrum für Behinderte (WBZ).
3. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Verein Netzwerk.
4. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Verein Phari.

Gemeinderat Reinach BL



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

4.2 Die Gemeinde Reinach im Vergleich

Abbildung 1: Bruttoaufwand Laufende Rechnung der Einwohnergemeinden nach Aufgaben in Fr. pro Einwohner für das Jahr 2018

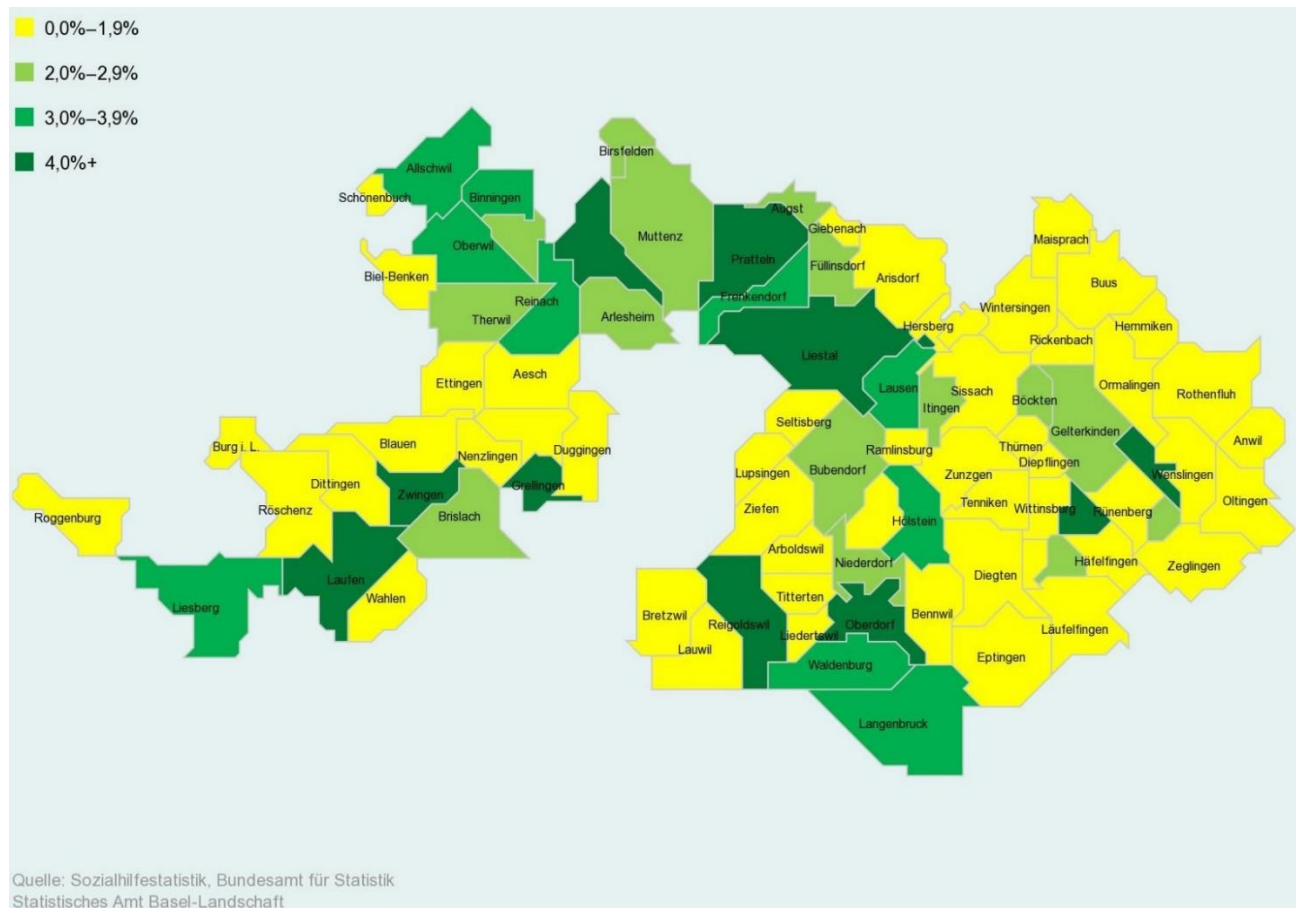
Kanton Basel-Landschaft

(Gemeinden >10'000 Einwohner)

Gemeinde	Bruttoaufwand total	Soziale Wohlfahrt ⁹	Anteil am Gesamtaufwand
Liestal	5'326	1'541	28.9%
Münchenstein	5'375	1'330	24.7%
Pratteln	4'851	1'212	25.0%
Binningen	5'533	1'153	20.8%
Muttenz	5'056	1'129	22.3%
Reinach	4'878	1'102	22.6%
Allschwil	5'228	1'098	21.0%
Birsfelden	4'238	1'014	23.9%
Kanton Basel-Landschaft	4'858	939	19.3%
Oberwil	4'854	917	18.9%
Aesch	4'553	669	14.7%

Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft

Abbildung 2: Sozialhilfequote nach Gemeinde 2018



⁹ Unter den Bereich Soziale Wohlfahrt fallen gemäss Gemeinderechnungsverordnung nebst den im vorliegenden SSP 4 beschriebenen Leistungen in den Bereichen Sozialhilfe, Arbeitslosigkeit und Jugend auch Leistungen betreffend Alter und Sozialversicherungen. Nicht darunter fallen die gesetzlichen Leistungen im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche buchhalterisch dem Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung zugewiesen sind. Für den Kindes- und Erwachsenenschutz liegen keine kantonalen Vergleichszahlen vor.

Abbildung 3: Kennzahlen Sozialhilfe (Gemeindevergleich)

Kanton Basel-Landschaft (Gemeinden mit > 50 unterstützten Personen)

Gemeinde	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Nettoaufwand ¹⁰ in Fr. pro Einwohner/in
Liestal	925	6.5	668
Tecknau	50	5.8	331
Grellingen	102	5.6	468
Pratteln	908	5.5	479
Oberdorf	130	5.4	560
Laufen	284	5.1	427
Reigoldswil	71	4.4	455
Münchenstein	539	4.4	443
Zwingen	102	4.4	301
Allschwil	764	3.7	370
Binningen	557	3.6	323
Reinach	666	3.5	340
Lausen	178	3.5	255
Hölstein	83	3.3	132
Oberwil	361	3.2	318
Frenkendorf	199	3.1	254
Ganzer Kanton	8'560	3.0	281
Birsfelden	305	2.9	347
Niederdorf	53	2.9	296
Füllinsdorf	129	2.9	205
Gelterkinden	177	2.9	200
Muttenz	498	2.8	316
Itingen	58	2.8	111
Bubendorf	113	2.6	206
Therwil	234	2.4	118
Arlesheim	216	2.3	182
Bottmingen	147	2.2	235
Sissach	115	1.7	149
Ettingen	80	1.6	150
Aesch	129	1.3	51
Übrige	653	1.2	103

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik; Gemeindefinanzen, Statistisches Amt Basel-Landschaft

Die Auswertung der Gemeindefinanzen durch das statistische Amt des Kantons BL zeigt, dass der Bruttoaufwand für Soziale Wohlfahrt in allen grösseren Agglomerationsgemeinden über dem kantonalen Schnitt liegen. Reinach bewegt sich mit diesen Aufwendungen und deren Anteil an den Gesamtausgaben im Verhältnis zu vergleichbaren Gemeinden im Mittelfeld (Abb. 1).

Für die Sozialhilfe lässt sich feststellen, dass die Ausgaben in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen sind. Im Kanton Baselland zeigt die Sozialhilfestatistik von 2017 bis 2018 eine Zunahme der Nettokosten um 2,4%. Die Gemeinde Reinach steht im Jahr 2018 im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Grösse, Lage und Bevölkerungsstruktur mit einer Sozialhilfequote von 3.5% im Jahr 2018 und einem Nettoaufwand pro Einwohner von CHF 340.00 gut da (Abb. 2 und 3).

¹⁰ Nettokosten = Unterstützungsleistungen abzgl. Rückerstattungen, ohne Asylbereich; entspricht den «Transferkosten-/erträgen» in den Budgetzahlen dieses SSP.

4.3 Übersichtsliste Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)

Soziales (SB4)

Ergänzende Sozialarbeit (LB43)

Leistungsbeschreibung	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF	Beitrag in CHF	Total Kosten pro Planjahr in CHF 1'000				Begründung für Änderungen
		BU 2019	BU 2020	2021	2022	2023	2024	
43a: Verein Netzwerk Reinach	Barbeiträge							
Leistungsbeschreibung: Rekrutiert, betreut und bildet freiwilligen Mitarbeitende aus, die an hilfesuchende Personen mit Wohnsitz in Reinach vermittelt werden. Ziel: Kostenlose, psychosoziale Begleitung von Personen in schwierigen Lebenssituationen durch freiwillige Mitarbeitende.	Löhne, Aus-/Weiterbildung und Betriebskosten	27'000	27'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	27'000	27'000					
	Andere Beiträge							
								-
	Total	27'000	27'000	27	27	27	27	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	48%	48%					
43b: WBZ (Wohn- und Bürozentrum)	Barbeiträge							
Leistungsbeschreibung: Das WBZ stellt der Gemeinde Reinach zwei Arbeitsplätze (20 Stellenprozent im Jahr) zur Verfügung und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zur beruflichen Eingliederung Ziel: Das WBZ stellt Plätze für Integrationsprogramme zur Verfügung.	Beitrag an Kosten IP	30'000	30'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	30'000	30'000					
	Andere Beiträge							
	Erlass der GGA-Gebühren	2'154	2'154					-
	Total	30'000	32'154	32	32	32	32	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	0.2%	0.2%					

Leistungsbeschreibung	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF	Beitrag in CHF	Total Kosten pro Planjahr in CHF 1'000				Begründung für Änderungen
		BU 2019	BU 2020	2021	2022	2023	2024	

43c: Familien- und Jugendberatung Birseck	Barbeiträge							
Leistungsbeschreibung: Der Verein Familien- und Jugendberatung Birseck unterhält eine Beratungsstelle. Diese setzt sich zum Ziel, im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden ganze Familien und einzelnen Familienmitglieder in Konfliktsituationen und Krisen zu beraten und zu begleiten.	Sozialbeitrag, Pro-Kopf-Beitrag und Benutzungsbeitrag, Total	174'000	170'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	174'000	170'000					
	Andere Beiträge							
Ziel: Bei der Familien und Jugendberatung besteht keine Warteliste. Neue Klientinnen und Klienten erhalten innert nützlicher Frist einen Termin für ein Erstgespräch.								-
	Total	174'000	170'000	172	172	173	173	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	34%	33%					

43d: Verein "Phari"	Barbeiträge							
Leistungsbeschreibung: Führung einer Lebensmittelabgabestelle der "Schweizer Tafel". Es werden wöchentlich Lebensmittelpakete an Personen, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, abgegeben.		30'000	30'000					-
Ziel: Förderung der Armutsbekämpfung und der Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln durch die wöchentliche Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln an Familien und Einzelpersonen.	Zwischentotal Barbeiträge	30'000	30'000					
	Andere Beiträge							
								-
	Total	30'000	30'000	30	30	30	30	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	100%	100%					

Total Ergänzende Sozialarbeit (LB43)	261'000	259'154
---	----------------	----------------

Gesamt Soziales (SB4)	261'000	259'154
------------------------------	----------------	----------------

4.4 Leistungsverträge (als Beilage)

- Leistungsvertrag mit Wohn- und Bürozentrum für Behinderte (WBZ)
- Leistungsvertrag mit Verein Netzwerk
- Leistungsvertrag mit dem Verein «Phari»

